

<b>Beschlussvorlage</b>	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 401 - Allgemeine Dienste
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Frank Bell 563 5933 563 8030 frank.bell@stadt.wuppertal.de
	Datum:	22.09.2004
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/3375/04</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>08.11.2004</b>	<b>Rat der Stadt Wuppertal</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Bildung eines Wahlprüfungsausschusses, Wahl seiner Mitglieder und Bestimmung des Vorsitzes</b>		

### Grund der Vorlage

Vorprüfung der Kommunalwahl gemäß § 40 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG)

### Beschlussvorschlag

Zur Vorprüfung der Gültigkeit der Kommunalwahl 2004 wird ein Wahlprüfungsausschuss gebildet. Zu dessen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern werden gewählt:

Mitglieder:

Vertreter/innen:

### Unterschrift

Dr. Slawig

## **Begründung**

Gemäß § 40 Abs. 1 KWahlG in Verbindung mit § 66 Kommunalwahlordnung (KWahlO) hat der am 26. September 2004 gewählte Rat der Stadt einen Wahlprüfungsausschuss zu bestellen, der die Gültigkeit der Wahl und ggf. erhobene Einsprüche vorzuprüfen hat. Der Wahlprüfungsausschuss legt dann dem Rat umgehend, jedoch nicht vor Ablauf der Frist zum Erheben von Einsprüchen gegen die Wahl (§ 63 Abs. 2 KWahlO), einen Beschlussvorschlag zur Ergebnis der Wahlprüfung vor.

Die Mitglieder der Rates der Stadt sind auch dann nicht gehindert, an der Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren mitzuwirken, wenn sich die Feststellungen im Einzelfall auf ihre eigene Wahl erstrecken (§ 40 Abs. 2 KWahlO). Es empfiehlt sich jedoch im Interesse einer unbeeinflussten Kontrolle, solche Personen nicht zu Mitgliedern im Wahlprüfungsausschuss zu bestellen, die im Wahlausschuss für die Kommunalwahl 2004 tätig sind.

Auf die Bildung des Wahlprüfungsausschusses finden die Bestimmungen der §§ 50, 57 und 58 der Gemeindeordnung (GO) Anwendung.

Die Besetzung kann erfolgen:

- a) aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlags durch einstimmigen Beschluss (§ 50 Abs. 3 S. 1 GO) oder,
- b) wenn ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande kommt, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (§ 50 Abs. 3 S. 2 ff. GO – Höchstzahlverfahren nach d' Hondt).

Nach der Kommunalwahl 1999 ist dieses Gremium aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlages und durch einstimmigen Beschluss als 10er-Ausschuss gebildet worden.

Für den Wahlprüfungsausschuss können auch stellvertretende Ausschussmitglieder bestellt werden.

Weiterhin ist die Bestimmung des Vorsitzes und ggf. des stellvertretenden Vorsitzes nach den Vorschriften des § 58 Abs. 5 GO erforderlich.

Der für die Kommunalwahl gebildete Wahlprüfungsausschuss entscheidet auch über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl der Vertreter/innen der Migrantinnen und Migranten im Migrationsausschuss der Stadt Wuppertal (§ 14 Abs. 1 der Wahlordnung für die Wahl der Vertreter/innen der Migrantinnen und Migranten im Migrationsausschuss der Stadt Wuppertal).